

„ÜBERZEUGUNGEN KANN MAN NICHT VERKAUFEN“

Interview mit Rechtsanwalt und Notar a. D. Volker G. Heinz – Teil 2



Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

In Heft 1/2-2018 haben wir Kollegen Volker G. Heinz zu seinen Erlebnissen als Fluchthelfer interviewt. Sein Freiheitswille, seine Internationalität sowie die Zustimmung zu Europa bestimmten auch das weitere Berufsleben des Kollegen.

Auer-Reinsdorff: Denken wir an die zum Teil auch an der deutsch-deutschen Grenze kommerzielle Fluchthilfe. Bezahlte Fluchthilfe ist heute ein sehr aktuelles Thema. Was sind Ihre Gedanken dazu?

Heinz: Die DDR nannte uns gerne Schleuser. Diesen etwas abwertenden Begriff haben wir nun im Verhältnis zu unseren nahöstlichen und afrikanischen Immigranten aufgegriffen. Ja, das Schleusen ist als Geschäft etwas Schreckliches. Aber es gibt auch Überreaktionen einzelner Staaten, wie ich finde. Zum Beispiel in Griechenland, das zunächst in erster Linie den Strom an Flüchtlingen zu bewältigen hatte, bekommt ein Schleuser pro Flüchtling, dem er geholfen hat, ein Jahr Gefängnis. Mir ist das alles zu sehr über einen Kamm geschoren. Ich bin sehr gegen die kommerziellen Fluchthelfer, heute und damals, aber ich bin auch sehr für die humanitäre Hilfe. Ich glaube, das wird nicht sorgfältig genug auseinandergehalten. Wenn zum Beispiel internationale Organisationen von Ärzten die Flüchtlinge auf hoher See aufnehmen und aufpäppeln, das sind für mich tolle Leute, keine Frage. Aber wenn anderen denen das letzte Stück Brot wegnehmen, oder das letzte Stück Vermögen, und sie dann auf hoher See als „Belohnung“ im Stich gelassen werden, während die Schleuser mit ihren Schnellbooten davoneilen, dann würde ich diesen Tätern so schnell wie möglich das Handwerk legen. Migration ist ja ein Thema der höchsten Politik geworden, siehe die Koalitionsverhandlungen unter dem Stichwort Nachzug der Familien. Weiterhin: die Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen EU-Staaten oder deren Abschiebung: Das sind ganz schwierige Themen. Aber es gibt keinen Grund, das Schleusen per se zu verdammen, wenn jemand es aus eigenem Antrieb und ohne Entgelt macht. Es gibt zum Beispiel den Fall des Linken-Bundestagsabgeordneten Dieter Dehm, der hat aus dem Urlaub jemanden in seinem Auto mitgenommen und nach Deutschland gebracht. Hier erwarte ich schon, dass ein Richter die besonderen Umstände seines humanitären Antriebs prüft. Ich bin kein Politiker und habe auch nicht die Absicht, es noch zu werden, aber wenn ich das zu ent-

scheiden hätte, glaube ich nicht, dass es richtig ist, sich total abzuschotten als Europa und niemanden mehr reinzulassen. Der Druck ist da, dem muss man differenziert begegnen: teilweise Asyl, teilweise Abschiebung.

Empfinden Sie sich als Europäer?

Ich bin ein überzeugter Europäer, obwohl oder gerade weil die politischen Strömungen, die wir alle beobachten, uns Demokraten skeptisch machen. Wir sehen hier mit Polen, Tschechien, Slowakei und vor allen Dingen Ungarn auch Entwicklungen, die uns alle beunruhigen sollten, wo all die Vorteile der EU, einschließlich der finanziellen Hilfen, in Anspruch genommen werden, aber die gemeinsame Lastenverteilung und die Regeln der Zusammenarbeit nicht gesehen und nicht akzeptiert werden. Das sind allerdings sehr unterschiedliche Fälle von Populismus in den einzelnen Staaten.

Für mich ist Europa die größte Nachkriegserrungenschaft schlechthin. Wenn Sie die deutsche Geschichte der letzten 200 Jahre verfolgen, so ist diese eine Abfolge unerquicklicher Kriege, die entweder gewonnen wurden, unter Demütigung des Gegners, oder verloren wurden und eigentlich nie ein sinnvolles Ende gefunden haben. Wir sind jetzt hier in Deutschland und Europa seit 1945 ohne Krieg, wenn man mal von Jugoslawien absieht, das ist eine unglaubliche Errungenschaft. Das ist verteidigungswürdig, absolut. Deswegen bin und bleibe ich Europäer, und deswegen bin auch so unglücklich über Brexit zum Beispiel. Im Grunde sind es Ängste, die die Menschen treiben. Sie wollen nicht kulturell überfremdet werden, sie wollen unter sich sein. Wir investieren auch seit vielen Jahren gemeinsam in europäische Entwicklungshilfe, doch ohne wirklichen grundlegenden Erfolg. Das ist im Grunde ein totales Armutszeugnis für unsere Entwicklungshilfe, dass wir es nicht schaffen, diesen Ländern und den Menschen dort auf die Beine zu helfen.

Wie kamen Sie nach London, warum sind Sie zurückgekommen?

Beides hängt sehr eng mit meiner Frau zusammen, sie ist Australierin. Als wir uns kennenlernten, 1985 etwa,



Verlag rororo, 1. Auflage 2016, 256 Seiten, EUR 9,99, ISBN: 978-3-499-63176-4



Volker G. Heinz

wollte sie mich überreden, nach Australien mit ihr zu gehen. Ich war damals junger Notar und hatte zunächst überhaupt keine Veranlassung, dies zu überdenken, da wir als Juristen damals kaum in einer fremden Rechtsordnung arbeiten konnten. Wenn man jemanden liebt, dann verwirft man so einen Wunsch nicht sofort, dann denkt man drüber nach. Ich habe mich dann in Sydney erkundigt, was man als deutscher Rechtsanwalt und Notar eigentlich anfangen kann. So geradeheraus, wie die Australier sind, bekam ich die Antwort: „Gar nichts.“ Die Requalifikation würde sechs Jahre dauern. Aber ich war Jurist genug, dass ich mir die Zeit nahm, mich in die Bibliothek zu setzen und die ganzen Zulassungsordnungen der einzelnen australischen Staaten zu prüfen. Sie waren recht unterschiedlich, aber in einem waren sie einheitlich. Das ist das, was ich mit meiner spitzen Zunge „the colonial clause“ getauft habe, eine Kolonialklausel. Ein englischer Barrister oder ein englischer Solicitor hatte automatisch Zulassungsrecht. Daraufhin stieg ich ins nächste Flugzeug und flog nach London.

Ich habe mich bei dem Bar Council für die Barrister und bei der Law Society für die Solicitor erkundigt. Es gab einen einjährigen Umschulungskurs, der besenhardt ist, da quasi die Universitätsausbildung in einem Jahr erledigt werden muss, dann ein Jahr Ausbildungszeit zum Barrister, und dann nochmal ein Jahr die sogenannte *pupillage*, wir würden das hier Referendarzeit nennen. Innerhalb dieser *pupillage* kann man ein halbes Jahr ins Ausland gehen, zu einem anderen Anwalt. Da ich aber selbst deutscher, also ein „anderer“ Anwalt war, wurde mir ein halbes Jahr erlassen, sodass ich in zweieinhalb Jahren zum Barrister werden konnte. Da ich ohnehin eher Gerichts- als ein Schreibtischanwalt war, schien mir das attraktiv zu sein. Ich bekam die Zustimmung der Anwaltskammer (nicht der Notarkammer), aber vor allem des Senators für Justiz, mich für diese Zeit zu absentieren, ohne die deutschen Zulassungen aufzugeben. Ich habe eine wunderbare Unterstützung durch unseren Kollegen, den pensionierten Richter Menzel bekommen. Auch einige Professoren und Kollegen haben mein Vor-

haben unterstützt. Vielleicht war die Argumentation ausschlaggebend, dass Berlin nach wie vor unter der Hoheit der Alliierten und damit auch von Engländern stand, und daher die hier lebenden Engländer einen bestimmten Rechtsberatungsbedarf haben.

Das Kuriose war dann: Als ich mit meiner Ausbildung in England fertig war, flog ich zurück nach Sydney, um mich wieder bei meiner alten Kontaktperson zu melden und zu sagen: „Hier bin ich, jetzt könnten Sie mich doch eigentlich irgendwann zulassen, wenn ich bereit bin, zu kommen.“ Er sagte: „I’m awfully sorry, we just changed the law.“ Genau vier Monate vor meinem zweiten britischen Examen hatten sie die Zulassungsregelungen in Australien geändert und sich von der Kolonialmacht befreit. Offensichtlich sah er meine Enttäuschung und bot mir eine Zusatzprüfung an. Mit australischem Verfassungsrecht, das sollte ich kennen, und australischer Civil Procedure, also Zivilprozessrecht. Dann war ich im Grundsatz bereit, mich diesen Zusatzprüfungen zu unterziehen, als meine Frau mir auf der Rückkehr gestand, dass es ihr eigentlich inzwischen hier in London ganz gut gefiele.

Da habe ich mich entschieden, zunächst in London zu bleiben. Ich habe meine Kanzlei verkauft. Zuvor hatte ich den jungen Kollegen, die zuvor bei mir angestellt waren, je ein Drittel veräußert mit der Klausel, dass sie, wenn ich diese Option ausübe, mein drittes Drittel auch noch übernehmen müssen. Für solche Vertragskonstruktionen gab es damals keine Vorlagen und Muster – auch ein Grund, weshalb mir die Herausgeberschaft für das Beck’sche Formularbuch für die Anwaltskanzlei am Herzen liegt.

In London habe ich in einer amerikanischen Kanzlei gearbeitet, bin aber aus einer Reihe von Gründen nach Berlin zurückgekehrt. Einmal hat mich Berlin nach der Wiedervereinigung einfach magisch angezogen. Einer der vielen weiteren Gründe war der, dass meine Frau beruflich, sie ist Geigerin, viel bessere Aussichten hier hatte als in London, was ein ziemlich rauhes Pflaster ist, speziell wenn Sie nicht Engländer sind. Meine britische Ausbildung und Berufserfahrungen habe ich dann zu einem Teil meines Berufes hier in Berlin gemacht.

Sind Sie heute noch ein Gerichtsanwalt oder eher stark beratend tätig?

Inzwischen bin ich ganz überwiegend beratend tätig. Es gibt aber kein oberstes Gericht, wo ich nicht mindestens ein Mal aufgetreten wäre. In einigen Fällen ging es um meine Zulassung als englischer Barrister und mein Recht, wie ich glaube, als englischer Notar unter englischem Siegel in Deutschland zu beurkunden. Da können Sie sich die lebhaften Widerstände vorstellen. Geschlossen haben Land-, Kammergericht und BGH abgelehnt, die Sache dem EuGH vorzulegen. Unentschieden ist noch eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission. Ich kämpfe diesen Kampf nicht mehr für mich, aber für meine jüngeren europäischen Kollegen.

Wie unterscheidet sich die gerichtliche Tätigkeit in England?

In England bin ich recht wenig forensisch aufgetreten. Ich habe zwar meinen Perückenkasten, habe meine englische Robe. Aber das englische Zivilprozessrecht ist deutlich komplexer als das deutsche, deswegen gibt es auch diese Spezialisierung zum Gerichtsanwalt (Bar-

risten). Wenn Sie da nicht täglich vor Gericht auftreten, machen Sie einen Fehler nach dem anderen oder blamieren sich zumindest. Ich habe dazu auch einen Aufsatz für das Berliner Anwaltsblatt damals verfasst „Mit Perücke und Stehkragen vor Gericht“, Berliner Anwaltsblatt 1993, 105 ff., <http://www.heinzlegal.com/sites/default/files/MitPeruecke.pdf>.

Allerdings haben sich die Zivilprozessregeln in letzter Zeit unter den letzten Lord Chancellors ziemlich geändert. Man hat dann doch über die Grenzen in der EU geschaut. Früher hatte der Richter z. B. bei der Berufung keine Ahnung vom Verfahren der ersten Instanz, die Parteien mussten den gesamten Prozessstoff vortragen. Dieses ganze System des freien mündlichen Vortrags in einer fremden Sprache, das ist eine enorme Herausforderung. Es gibt eine ganze Reihe von deutschen Anwälten, die auch Solicitor sind. Aber ich kenne nur etwa drei, die Barrister geworden und als solche aktiv geworden sind. Ich kenne einen, der ist nach London gegangen und macht tatsächlich im Wesentlichen Mediation. Aber es gab und gibt eine ganze Reihe von Solicitors, speziell in den 1930er und 1940er Jahren die vertriebenen deutschen jüdischen Juristen.

Interessant sind die Vergleiche der Rechtssysteme sowohl prozessual als auch materiell. Darüber habe ich auch viel geschrieben, nebenbei. Für etwa zehn Jahre war ich im DIS-Vorstand. Das war übrigens auch eine DDR-Geschichte. Mein Freund Arthur Marriott aus England, einer der bekanntesten Arbitrator, der erste Solicitor, der auch zum Queen's Counsel ernannt wurde, interessierte sich für die DDR-Schiedsgerichtsbarkeit. Ost-Berlin war ja die westlichste Stadt im Ostblock. Die betrieben eine recht florierende Schiedsgerichtsbarkeit unter Leitung von Dr. Strohbach für Streitigkeiten zwischen den einzelnen Comecon-Staaten bzw. deren staatlichen Betrieben. Ich bin zusammen mit Arthur Marriott auf eine Versammlung der DDR-Schiedsorganisation gegangen und habe angeregt, mal darüber nachzudenken, wie man diese retten könnte durch Fusion mit dem Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS). Auf meine Analyse hin erfolgte die Fusion und ich wurde quasi als Dank Vorstandsmitglied im DIS. Alternative Streitbeilegung hat mich sehr interessiert. Ich bin auch ausgebildeter Mediator, aber ich glaube nicht, dass dies das Zukunftsmodell der Streitbeilegung schlechthin ist.

Was möchten Sie den Berliner Kolleginnen und Kollegen noch aus Ihren Erfahrungen mit auf den Weg geben?

Ich wünsche mir wirklich, dass wir möglichst viele KollegInnen haben, die sich für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr interessieren, weil dies wirklich kulturell und rechtlich bereichert. Ich habe sehr viele Freunde in England; der Sohn eines Freundes, mit dem ich zusammen studiert habe, wird während eines Praktikums ein paar Monate bei uns wohnen. Die EU bietet diese Möglichkeiten und fördert dies vielfältig. Es gibt eine Reihe doppelt qualifizierter KollegInnen, was sich aber im Wesentlichen beschränkt auf Frankreich, England und Italien. Im Osten Europas tut sich da wenig. Meistens ist ein persönlicher Hintergrund mit der doppelten Zulassung verbunden, bei Ihnen ist es das Interesse am

Land Portugal, bei mir ein frühes Interesse und auch eine Begeisterung für England. Ich bin eigentlich ziemlich fassungslos, wie ein Land, das im wörtlichsten Sinne den viel bewunderten *common sense* erfunden und praktiziert hat, plötzlich ohne *common sense* zu sein scheint. Die Briten haben ihre Bevölkerung schuldhaft nicht aufgeklärt über die Gefahren eines Brexit, aus parteipolitischen Interessen ziehen sie das jetzt verantwortungslos durch. Die Regierung hat leider keinen wirklich ernstzunehmenden Sparringspartner. Das ist die Tragödie.

Aber trotzdem, die positive Botschaft kann nur lauten: Der Blick über die Grenze und das Eintauchen in das juristische Arbeitsleben in einem anderen Land lohnt sich in jedem Fall, es lohnt sich justiziell, es lohnt sich kulturell. Wie löst man andernorts Rechtsfragen, wie arbeitet man zusammen, wie baut man Strategien etc. Ich habe damals eine deutsch-britische Stiftung gegründet, Temple Gift. Ich war beeindruckt, wie wunderbar ich trotz der teilweisen Zerstörung des juristischen Stadtviertels „The Temple“ in England behandelt worden bin in dieser Zeit der zweiten Ausbildung von 1987 bis 1990. Ich wollte mein Gefühl der Dankbarkeit zum Ausdruck bringen. Ich habe nach Beratschlagung mit meinen britischen Freunden eine kleine Stiftung gegründet und machte meiner Anwaltsgesellschaft, der Honourable Society of The Inner Temple, ein Geschenk. Meine eine Idee war, bei der Temple Church, die aus dem 12. Jahrhundert stammt, aber von der Luftwaffe 1940 zerstört worden war, in der äußeren Nische Steinbänke aufzustellen, damit man sich auch außerhalb der Kirche setzen kann. Zweitens wollte ich meiner Inn of Court einen kleinen Orgel schenken, die damals ebenfalls zerstört wurde: Schon Händel hatte in der Kirche auf der später zerstörten Orgel gespielt.

All dies ist mir auch gelungen, und dann sprach mich der deutsche Botschafter in London an, ihm gefielen meine Aktivitäten, ob ich nicht ein Stipendium kreieren wolle für junge britische Juristen, um nach Deutschland für einige Monate kommen. Nach einigen Überlegungen habe ich bei der Witwe Freya von Moltke um Zustimmung gebeten, dass ich dieses Stipendium Von-Moltke-Stipendium nach Helmuth James Graf von Moltke nennen darf. Der spätere Widerstandskämpfer war schon damals Berliner Anwalt und englischer Barrister in meiner Anwaltsgesellschaft. Wir haben die Stiftung zwei, drei Jahre laufen lassen, aber die Engländer waren leider nicht in der Lage, genügend Interessenten zu finden, sodass wir die Stiftung wieder eingestellt haben. Aber die Orgel und meine Bänke stehen unverändert da.

Wie Sie sehen, gibt es eine Reihe von Dingen, die ich getan habe – unentgeltlich und grenzüberschreitend. Ich gehöre zu den Leuten, die unter der deutschen Schuld ihr Leben lang gelitten haben. Nicht täglich mit Schmerzen und Tränen, aber unter einem intensiven Gefühl der Verantwortlichkeit. Ich bin damals aus meinem Corps Suevia, Heidelberg, ausgetreten aus Protest gegen dessen Nazi-Verstrickungen. Dann haben, zwanzig Jahre später, meine Corpsbrüder einstimmig beschlossen, mich zu bitten zurückzukehren. Ich habe nach einer Bedenkzeit zugestimmt, habe aber einen inneren Vorbehalt gemacht und mir vorgenommen, diese Nazi-Verstrickungen offen aufzuarbeiten. Mir war von

Anfang an klar, ich muss dazu Vorsitzender sein, sonst habe ich nicht die Kraft, das durchzusetzen. Es gab erbitterte Widerstände. Nach sechs Jahren war ich Vorsitzender, dann habe ich anlässlich der 200-Jahr-Feier des Bestehens unseres Corps einen Beitrag für eine Festschrift geschrieben, die wir aus diesem Anlass herausgegeben haben, „Suevia im Dritten Reich“. Das hat Furore gemacht. Dennoch bin ich nicht ganz ans Ziel gelangt, bin auch enttäuscht, weil es mir zwar gelungen ist, diesen Artikel zu veröffentlichen und eine Gedenktafel anzubringen für die verdrängten jüdischen Corpsbrüder, aber eine für die Öffentlichkeit zugängliche Gedenkfeier habe ich nicht durchsetzen können. Aus meiner Sicht hat nur eine öffentliche Feier irgendeine nachhaltige

Wirkung nach innen und außen. Dies findet Erwähnung im Epilog zu meinem Buch über Fluchthilfe. Dafür bin ich angegriffen worden. Natürlich bin ich zur Gedenkveranstaltung zum 40ten Jahrestag der Ermordung von Dr. Hanns Martin Schleyer nach Köln gefahren, weil, so sehr ich seine jugendlichen Irrtümer angegriffen habe, so sehr weiß ich, dass er ein geläuterter Mann war. Meine unentgeltlichen Engagements ziehen sich wie ein roter Faden durch meine Biografie: Wenn ich mich außerhalb meines Berufs engagiere, dann grundsätzlich unentgeltlich, weil ich finde, dass man Überzeugungen nicht verkaufen kann.

Die Fragen stellte Dr. Astrid Auer-Reinsdorff,
Fachanwältin für IT-Recht, www.auer-company.de.

EIN HAUCH VON ARCHAISCH GRAUER VORZEIT



Prof. Dr. Dr. Eberhard Fedtke

Portugals Öffentlichkeit wird von einem Urteil aus dem Oktober 2017 – Berufungsinstanz Porto AZ 363/15: 2 GAFLG.P1 – erschüttert, dessen juristische, sozialpolitische, ethische sowie moralische Dimension und Einordnung nachhaltige Fragen und Diskussionen auslöste.

In einer Strafsache erhielt ein gewalttätiger Ehemann Gefängnisstrafe wegen Körperverletzung, welcher seine ungetreue Eehälfte mit einer „moca com pregos“, einer Schlagkeule mit Nägelbesatz, im deutschen gängigen Waffenvokabular als „Morgenstern“ bezeichnet, gestraft hatte. Ehebruch und Züchtigungsmodalität sind unstrittig.

Im Berufungsverfahren erreichte der sinnige Malträteur die Abmilderung der Gefängnis- in Geldstrafe. Das Gericht in Gestalt eines vorsitzenden Richters und einer besitzenden Hilfsrichterin führte u. a. aus, der Ehebruch einer Frau sei ein schwerwiegender Eingriff in die Ehre und Würde des Mannes. Es gäbe Gesellschaften, in denen einer ehebrüchigen Ehefrau eine Steinigung bis zum Tode zuteilwerde. In der Bibel sei nachzulesen, dass die ehebrüchige Ehefrau mit dem Tode zu bestrafen sei. Schließlich belege das portugiesische Strafgesetzbuch von 1886 einen Ehemann lediglich mit einer wenig mehr als symbolischen Strafe, ertappe er seine ungetreue Ehefrau „in flagranti“ und töte sie. Das Urteil doziert feinsinnig, die eheliche Untreue sei ein Verhalten, welches die Gesellschaft stets missbillige, zuvorderst getreue

Ehegattinnen den Fehltritt ihrer Artgenossinnen ächteten. Daher schaue die Allgemeinheit mit einem gewissen Verständnis auf die gewaltsame Reaktion eines betroffenen, gequälten und gedemütigten Ehemannes. Fehlte der rechtsdogmatischen Topografie nur noch, dass der warmherzige Urteilsspruch dem Übeltäter ethischen Abglanz verleihe bzw. seiner Gewalt zu musikliterarischer Anleihe beim hieb- und stichschwangeren Libretto von Bizets Oper „Carmen“ – als schlüssiges Ehemuster paniberischer Familienidylle – ver helfe.

Obschon die seit 1982 gültige Neufassung des portugiesischen StGB mit dieser archaischen Sichtweise, welche jurisdiktische und ethisch-moralische Bewertung dem Fehltritt der Ehefrau gezieme, aufräumte, wurde offensichtlich nicht allen Zeitgenossen, unter ihnen ein Gericht einer höheren Instanz, hinreichend aufgeklärter Klartext vermittelt. Das Urteil von Porto mit bedauerndem Achselzucken als juristischen Einzelfall abzutun, die Richter hätten – berufsbedingt – kognitiv realitätsfremd gewertet und kennten sich in der Historie der Befreiung der Ehefrau von Unterdrückung durch den Ehemann nicht hinlänglich aus, wie als eine von zahlreichen kritischen Stimmen Frei Bento Domingues O. P. in Público vom 5. November 2017 in einer treffliche Urteilsanalyse anmerkt, reicht nicht hin. Das Horrorurteil – a. a. O – kommt keineswegs von ungefähr. Bei näherer Exegese der Hintergründe und historischen Aufhängung schimmern sozialhistorische Sedimente durch, werden soziokulturelle Altlasten deutlich. Ein ambitionierter vorsitzender Oberrichter, der sich offenen Visiers breite Proteste eines geschockten Publikums auflädt, heftigsten Protest der Justizministerin einhandelt, ein berufliches Disziplinarverfahren – mit ungewissem Ausgang für seine Karriere – in Kauf nimmt und sich einem zu erwartenden profunden Verriss der wissenschaftlich-sozialen Presse aussetzt, macht derlei tiefeschürfende Urvergleiche nicht ohne Bedacht und hintergründige Auslotung der Reichweite des Votums, nicht bei der